

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.05.2021 die nachstehende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 21.07.2021 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2021 in Kraft.

## **Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Praktikumsordnung erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften an der Leibniz Universität Hannover das Verfahren zur Durchführung des Praktikums.

### **§ 2 Umfang und Organisation des Praktikums**

- (1) Ein Praktikum im In- oder Ausland ist verbindlicher Bestandteil des Studienganges. Die/der Studierende erhält die Möglichkeit, Einblicke in berufliche Tätigkeitsfelder zu gewinnen und im Studium erworbene Qualifikationen und Kenntnisse in der Praxis anwenden und in der Praxis erworbene Qualifikationen und Kenntnisse für ihr Studium nutzen zu können.
- (2) Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung.
- (3) Das Praktikum wird von der jeweiligen durchführenden Institution zeitlich, räumlich und organisatorisch koordiniert.
- (4) Das Praktikum wird im Rahmen des obligatorischen Moduls "Praktikum" entweder als ein Praktikum im Umfang von acht Wochen oder mehrere Praktika im Umfang von insgesamt acht Wochen bei in- oder ausländischen Institutionen in einschlägigen sozialwissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern, z.B. in Unternehmen, Verwaltungen, Einrichtungen der Sozialen Hilfe, Parteien, Verbänden, internationalen Organisationen, eingetragenen Vereinen etc. absolviert. Die Anzahl der Leistungspunkte erhöht sich nicht, wenn das Praktikum bzw. die Praktika eine längere Dauer haben.

### **§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Für das Praktikum / die Praktika ist als Studienleistung ein Praktikumsbericht im Umfang von 4-7 Seiten anzufertigen, der sich gliedert in 1. Deckblatt (vollständige Anschrift mit E-Mail-Adresse, Semester, Matrikelnummer, Modulname, Datum und Praktikumsstelle), 2. Praktikumswahl und Bewerbungsphase, 3. Vorstellung des Unternehmens, 4. Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten, 5. Bezug zum Studium (Was war hilfreich/konnte angewendet werden?), 6. Fazit/Reflexion (Was hat mir das Praktikum gebracht? Welche Schlüsse konnte ich für meinen persönlichen beruflichen Werdegang und weiteren Studienverlauf ziehen?). Die Vorlage des Praktikumsberichts bei dem/der Praktikumsbeauftragten ist Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte. Entscheidend für die Beurteilung ist der Nachweis, dass der/die Studierende die Fähigkeit besitzt, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen. Erbrachte Leistungen werden seitens des/der Praktikumsbeauftragten bescheinigt.
- (2) Wird ein Praktikumsbericht abgelehnt, kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss Beschwerde einlegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der oder des Studierenden und Stellungnahme des/der Praktikumsbeauftragten über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Praktikums/der Praktika oder ggf. eine Überarbeitung des Berichts.
- (3) Eine Prüfungsleistung entfällt, das Modul „Praktikum“ schließt unbenotet ab.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2021 in Kraft.